

# DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNGEN, GRAUER KAPITALMARKT, SIEGPRÄMIEN, RECHTSSTREITE IN EUROPA UND ABMAHNKOSTEN

## EDITORIAL

**Nach 90 Minuten ging am 28. Juni 2012 ein Traum zu Ende. Deutschland war schon wieder einmal an Italien gescheitert.**

**Insgesamt zu schwach, zu wenig Druck, zu wenig Ideen. Die Niederlage geht in Ordnung, auch wenn sie schmerzt.**

Wer es während der EM verdrängt hatte, spätestens seit der deutschen Niederlage rückte es wieder stärker in den Blickpunkt: Trotz aller Begeisterung bei der EM bleiben uns die Turbulenzen an den Finanzmärkten und in vielen Volkswirtschaften erhalten. Erstaunlich ist, dass uns die ständigen Meldungen über hunderte von Milliarden Euro

oder Dollar an Stützungsmaßnahmen als Empfängern dieser Nachrichten nicht mehr beeindrucken.

Wir halten diese Nachrichten schon für selbstverständlich. Das ist erschreckend. All das ändert aber nichts daran, dass die Zahlen noch viel schrecklichere Dinge vermuten lassen als die, die wir präsentiert bekommen.

Dennoch: Das Leben geht weiter, die Probleme werden nicht weniger, nur weil es Krisen gibt.

In dieser Ausgabe der Depesche finden Sie die folgenden Themen:

Der BFH hat mit einer aktuellen Entscheidung aus dem Jahr 2012 das Scheinwerferlicht auf sogenannte Rangrücktrittserklärungen gericht-

et. Wer dabei nicht die ganz richtige Formulierung gewählt hat, läuft Gefahr, dass die Finanzverwaltung Verbindlichkeiten in steuerpflichtigen Gewinn umwandelt. Prüfen Sie, ob aktueller Handlungsbedarf besteht.

Der nächste Beitrag betrifft neue Vorschriften zum Schutz der Kapitalanleger vor Schäden auf dem sogenannten „Grauen Kapitalmarkt“. Der dritte Beitrag befasst sich mit der Steuerpflicht der Siegprämie bei der Veranstaltung „Big Brother“. Der vorletzte Beitrag gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten der Gerichte bei Rechtsstreiten in Europa.

Der letzte Beitrag beschäftigt sich mit dem Übel der „Abmahnkosten“ bei angeblich unerlaubtem Download urheberrechtlich geschützter Werke.

Wir hoffen, dass Sie unter den fünf Themen mindestens eines finden, dass Sie mit Gewinn lesen.

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne eine ebenso unterhaltsame wie spannende Lektüre.



Ihr  
Dr. Wolfgang  
Sturm

## **1. BFH-URTEIL VOM 30. NOVEMBER 2011: AUFGEPASST: RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNGEN KÖNNEN ZU UNERWÜNSCHTEM ERHEBLICHEM GEWINN FÜHREN**

Rangrücktrittserklärungen sind ein attraktives Gestaltungsmittel, um die zum Eigenkapital des Unternehmens zählenden Positionen zu erhöhen. Ein Rangrücktritt bedeutet, dass ein Gläubiger einer Personen- oder Kapitalgesellschaft mit seinen Forderungen gegen die Gesellschaft im Rang in der Weise zurücktritt, dass er seine Forderung erst geltend machen kann, nachdem alle anderen Gläubiger befriedigt worden sind. Bei der Ausgestaltung von Rangrücktrittserklärung gibt es einen großen Spielraum.

Rangrücktritte können auch zeitlich befristet sein. Im Ergebnis führt ein Rangrücktritt dazu, dass ein Gläubiger für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft seinen Anspruch gegen die Gesellschaft nicht durchsetzen kann. Wegen dieser Beschränkungen rechnen Banken im Regelfall Verbindlichkeiten von Gesellschaften, zu denen der Gläubiger eine Rangrücktrittserklärung abgegeben hat, rechnerisch dem Eigenkapital hinzu.

Wirtschaftlich entspricht ein Rangrücktritt bei entsprechender Gestaltung teilweise oder weitgehend einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein. Ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein bedeutet, dass ein Gläubiger sofort auf seine Forderung verzichtet, die Forderung aber wieder auflebt, wenn die in dem Besserungsschein definierten Bedingungen eingetreten sind. Der Forderungsverzicht (ob mit oder ohne Besserungsschein) hat den Nachteil, dass durch den Forderungsverzicht spiegelbildlich bei der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entfällt.

Der Wegfall einer Verbindlichkeit führt aber steuerrechtlich im Regelfall zu Gewinn. Verzichtet also ein Gesellschafter, um faktisch mehr Eigenkapital ausweisen zu können, auf eine ihm zustehende Forderung gegen seine Gesellschaft in Höhe von 1,0 Mio. EUR, dann erzielt die Gesellschaft steuerrechtlich einen Gewinn von 1,0 Mio. EUR. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ergebnis im Regelfall nicht sinnvoll sein kann.

Natürlich mag es Situationen, wie z.B. nicht ausgenutzte Verlustvorträge, geben, in denen auch ein

Forderungsverzicht sinnvoll sein kann.

Den mit einem Forderungsverzicht verbundenen Nachteil der Gewinnrealisierung hat der Rangrücktritt, jedenfalls bislang, nicht gehabt. Das hat sich durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 30. November 2011 (I R 100/10) grundsätzlich geändert. Der BFH hat entschieden, dass auch bei einem Rangrücktritt Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz einer Gesellschaft nicht mehr passiviert werden dürfen (mit der weiteren Folge, dass ein Gewinn in Höhe der entfallenen Verbindlichkeiten entsteht), wenn der Rangrücktritt so formuliert ist, dass eine Befriedigung des Gläubigers nur aus künftigen Jahresüberschüssen, soweit sie bestehende Verlustvorträge übersteigen, oder gegebenenfalls aus einem Liquidationsüberschuss verlangt werden kann. Wenn aber die Verbindlichkeit auch aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft bedient werden kann, treten, so jedenfalls die Entscheidung des BFH, die eben beschriebenen nachteiligen Folgen nicht ein.

In der Vergangenheit erklärte Rangrücktritte, die nicht den Anforderungen des BFH entsprechen, können für

die von dem Rangrücktritt begünstigte Gesellschaft existenzielle Folgen haben. Denn wenn eine Verbindlichkeit bei der Gesellschaft nicht mehr passiviert wird, führt der Wegfall der Verbindlichkeit zu einer Gewinnerhöhung bei der Gesellschaft.

Es ist daher zu empfehlen, alle abgegebenen Rangrücktrittserklärungen daraufhin zu überprüfen, ob sie so formuliert sind, dass eine – unerwünschte – Gewinnrealisierung erfolgen kann. Sollte dies der Fall sein, sollte die Rangrücktrittserklärung unter Berücksichtigung der hier erörterten Entscheidung des BFH angepasst werden.

-----

## **2. BISLANG WENIG BEACHTET, ABER EIGENTLICH EINE REVOLUTION: DAS NEUE VERMÖGENSANLAGENGESETZ**

Am 6. Dezember 2011 hat der Bundestag, von der Öffentlichkeit überraschenderweise wenig beachtet, das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts beschlossen. In diesem Zusammenhang ist ein neues Gesetz

entstanden, das Gesetz über Vermögensanlagen, abgekürzt VermAnlG. Das Gesetz versucht, dem sogenannten „Grauen Kapitalmarkt“ einen Rechtsrahmen zu geben, der dem regulierten Kapitalmarkt entspricht. Im regulierten Kapitalmarkt ist schon lange vorgesehen, dem Anleger vor seiner Investitionsentscheidung u.a. einen Verkaufsprospekt aushändigen zu müssen.

Das Gesetz ist sehr weit gefasst und knüpft an den Begriff der „Vermögensanlage“ an. Nach § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt es sich dabei u.a. auch um Anteile an geschlossenen Fonds. Darunter fallen insbesondere die bislang „privat“ aufgelegten Beteiligungen an GmbH & Co. KG.

§ 6 VermAnlG sieht für die Anbieter vor, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen. Die inhaltlichen Anforderungen regelt § 7. Die notwendigen Prospektinhalte werden im Einzelnen durch eine ergänzende Rechtsverordnung genau vorgegeben. Neu ist zudem auch, dass die BaFin den Prospekt darauf prüft, ob er verständlich und widerspruchsfrei ist. Damit ist aber keine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit verbunden.

Eine weitere wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet sind, ein sogenanntes Vermögensanlagen-Informationsblatt („VIB“) zu erstellen. In diesem VIB müssen die wesentlichen Informationen der Vermögensanlage in leicht verständlicher Weise auf maximal drei Seiten dargestellt werden. Die Angaben sind nach den gesetzlichen Anforderungen so übersichtlich zu gestalten, dass ein Anleger die angebotene Vermögensanlage gut mit anderen Vermögensanlagen vergleichen kann. Das VIB unterliegt nicht dem Prüfungsverfahren der BaFin, es muss aber bei der BaFin hinterlegt werden.

Ebenfalls neu geregelt wird die Haftung. Es gilt jetzt, vereinfacht gesagt, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt erst am Ende des Jahres zu laufen, in dem der Anleger von der Unrichtigkeit des Prospekts Kenntnis erlangt hat. Unabhängig davon beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Ebenfalls neu ist die Prospekthaftung für das Vermögensanlagen-Informationsblatt. Anders als bei dem Prospekt wird dabei die Kausalität zwischen

einem unrichtigen Informationsblatt und dem Schaden nicht vermutet. Der Anleger muss also darlegen und beweisen, dass eine Kausalität zwischen dem unrichtigen Informationsblatt und dem geltend gemachten Schaden besteht.

Damit finden die Anlegerschutzvorschriften auch auf den Vertrieb geschlossener Immobilienfonds Anwendung.

Ebenfalls neu gefasst werden in der Gewerbeordnung („GewO“) die Vorschriften zur Erlaubnis für Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater. Es besteht nach § 34 f GewO eine Erlaubnispflicht. Um die Erlaubnis zu erhalten, muss der Bewerber persönlich zuverlässig sein, geordnete Vermögensverhältnisse vorweisen, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, und einen Sachkundenachweis vorlegen. Der Sachkundenachweis kann durch erfolgreiches Absolvieren einer IHK-Prüfung erbracht werden. Außerdem muss sich der Finanzanlagenvermittler in ein Vermittlerregister eintragen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung.

Die zuletzt genannte Neuerung der Erlaubnis der GewO ist aber außerordentlich löchrig. Denn Vermittler, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis nach § 34 c GewO hatten, können eine (neue) Erlaubnis nach § 34 f GewO unter stark erleichterten Bedingungen beantragen. In diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und keine Prüfung der Vermögensverhältnisse.

Insgesamt ist die gesetzliche Neuregelung ein Schritt in die richtige Richtung, um Anleger vor dubiosen Kapitalanlagen zu schützen. Der beste Schutz vor dieser Art von Anlagen ist aber weiterhin ein gesunder Menschenverstand, eine Abwägung der Vor- und Nachteile einer angebotenen Kapitalanlage in Ruhe und die kritisch-sachliche Prüfung durch eine dritte Person, z.B. einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt. Nur so kann einigermaßen sichergestellt werden, dass nicht die bunten Bilder eines Prospektes, sondern nur die harten Fakten den Ausschlag für eine Investitionsentscheidung geben.

-----

### 3. BIG BROTHER IS WATCHING YOU – IN DEUTSCHLAND IST AUCH NICHTS MEHR STEUER-FREI. GEWINN BEI BIG BROTHER VON 1,0 MIO. EUR IST ZU VERSTEUERN

„Big Brother“ ist bekanntlich eine Fernsehsendung, in der Kandidaten 24 Stunden am Tag in einem ununterbrochen von Kameras beobachtet und von Mikrofonen abgehört, von der Außenwelt abgeschlossenen Wohngelände (sogenanntes Big Brother-Haus einschließlich Garten und sogenanntem „Matchfield“) untergebracht sind. Die Unterbringung und die Verpflegung erfolgen unentgeltlich. Eine Privatsphäre besteht nicht. Es gab nur eine „kamerafreie Stunde pro Tag in den Schlafzimmern“, die jedoch auch aus Sicherheitsgründen über die Kameras einsehbar bleiben musste.

Die Sendung ist auf eine Laufzeit von maximal 367 Tagen ausgelegt, sie kann aber auch früher enden.

Durch Publikumsabstimmungen werden Kandidaten aus der Sendung herausgewählt. Jeder Teilnehmer kann so lange im Big Brother-Haus bleiben,

bis er entweder freiwillig geht oder aufgrund der Zuschauerentscheidung herausgewählt wurde. Möglich ist auch ein Ausschluss durch den Veranstalter. Zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter wird ein 26 Seiten umfassender Vertrag über die Teilnahme an dem Projekt und über das exklusive und vollumfängliche Management der Teilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Projekt geschlossen. In dem Vertrag sind in erheblichem Umfang Pflichten der Teilnehmer geregelt. So haben sich Teilnehmer auch nach Ablauf der Veranstaltung auf Wunsch des Veranstalters für Interviews, Talk Shows, usw. zur Verfügung zu stellen. Jeder Teilnehmer überträgt auf den Veranstalter außerdem, vereinfacht gesagt, alle Rechte des Teilnehmers an dem Projekt, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Für all das winkt dem Gewinner ein „Projektgewinn“ in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Der Projektgewinn steht dem Teilnehmer zu, der zum Ende des Projekts von den Zuschauern als Gewinner gewählt wird. Alle übrigen Teilnehmer erhalten keinen, auch keinen Anteil an dem Projektgewinn. Offenbar vorsorglich hat der

Veranstalter in den Vertrag die Klausel aufgenommen, dass die Teilnehmer für die Abführung etwa anfallender Steuern selbst verantwortlich sind.

Der Gewinner der im März 2005 endenden Staffel erhielt den Projektgewinn von 1,0 Mio. EUR im Jahr 2005 ausgezahlt. Das Finanzamt versteuerte den Gewinn. Das von dem Kläger angerufene Finanzgericht folgte dieser Auffassung. Der Kläger war damit aber nicht einverstanden, denn durch die Besteuerung reduzierte sich sein Projektgewinn um circa 50 %. Also musste der BFH die Angelegenheit entscheiden. Mit Urteil vom 24. April 2012 (IV R 6/10) folgte der BFH dem Finanzgericht und dem Finanzamt.

Der BFH sieht den Projektgewinn als sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG an. Danach sind steuerpflichtig auch Einkünfte aus Leistungen. Eine Leistung in diesem Sinne ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang im Privatbereich betrifft, wenn der Gegenstand eine Leistung betrifft, die eine „Gegenleistung auslöst“.

Wörtlich führt der BFH dazu aus:

*„Dabei ist unerheblich, ob sich das Verhalten mit oder ohne Mühe zeigt, mit welcher Qualität es erbracht wird, ob eine gute, schlechte oder gar keine schauspielerische Leistung gegeben ist, sozial adäquates oder – untypisches, natürliches, alltägliches oder indifferentes Verhalten vorliegt oder ob mit Blick auf das Veranstalterinteresse und/oder das anstehende Publikumsvotum telegen ist, taktisches oder sonstiges Verhalten an den Tag gelegt wird.“*

Insbesondere grenzt der BFH den Projektgewinn von Einnahmen aus Wetten, Lotterien und anderen Glücksspielen ab.

Der Entscheidung des BFH ist im Ergebnis zuzustimmen. Festzuhalten bleibt aber auch, dass auch nach dem Urteil des BFH zu „Big Brother“ der gute alte Lottogewinn weiterhin entgegen einem häufig verbreiteten Irrtum nicht der Einkommensteuer unterliegt.

-----

## 4. ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE IN DER EU – (K)EIN BUCH MIT SIEBEN SIEGELN

Man kann über die EU denken was man will, sie ist nicht umkehrbar und führt immer mehr dazu, dass die Rechtsordnungen der Mitglieder angeglichen werden. Und die Öffnung der Grenzen für die Wirtschaft führt zu einem regen Leistungsaustausch über die Grenzen der Staaten hinweg. Zunächst einmal ist daher in solchen Verträgen zu regeln, welches Recht anwendbar ist. Selbst wenn die Vertragsparteien in den Vertrag eine Regelung aufgenommen haben, heißt das noch lange nicht, dass die Rechtsordnung des dort genannten Staates auch zur Anwendung kommt. Aus unserer Praxis wissen wir, dass bei der Rechtswahl immer wieder eklatante Fehler auftreten, die dazu führen, dass auf einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ein ganz anderes Recht anwendbar ist, als die Parteien es sich gedacht haben. Das führt zwangsläufig, weil die Parteien dem Vertrag ein bestimmtes Rechtssystem zugrunde gelegt haben, zu weiteren erheblichen Komplikationen.

Wenn es bei solchen grenzüberschreitenden Verträgen zu Störungen

kommt und die Parteien aneinander geraten, dann ist aber nicht nur die Frage nach dem anwendbaren Recht zu klären. Es geht auch um die Frage, welches Gericht in welchem Land für ein Klageverfahren zuständig ist. Die Antworten darauf enthält die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVVO“). Diese Verordnung regelt in diesen Fällen die Zuständigkeit des Gerichts.

Wie die deutsche ZPO enthält die Verordnung den Grundsatz, dass der Schuldner an seinem Heimatort zu verklagen ist. Wer das nicht auf sich nehmen möchte, der kann einen Gerichtsstand vereinbaren. Dabei helfen die sog. „Wahlgerichtsstände“ des Art. 5 EuGVVO. Diese besonderen Gerichtsstände des Art. 5 EuGVVO können in bestimmten Fällen den Gerichtsstand in Deutschland begründen.

Haben beide Parteien ihre Ansprüche vor unterschiedliche Gericht getragen, einer in Polen, der andere in Deutschland, regeln die Art. 27 bis 30 EuGVVO die Entscheidungsbeschlüsse der angerufenen Gerichte.

Danach gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Es gilt also: Das später angerufene Gericht hat sich für unzuständig zu erklären, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Es bleibt festzuhalten, dass bei Verträgen mit Geschäftspartnern außerhalb von Deutschland einige Besonderheiten bestehen und einige Fallen lauern, in die man besser nicht hineintappen sollte.

## 5. URHEBERRECHT: GESETZENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS SOLL ABMAHNINDUSTRIE DIE ATTRAKTIVITÄT NEHMEN

Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen haben eine Dimension erreicht, die als nicht mehr akzeptabel angesehen wird. Im Gefolge des illegalen Downloads von Filmen, Spielen und Musik über sog. File-sharing-Systeme hat sich eine regelrechte Abmahnindustrie entwickelt, die mit fragwürdigen Methoden und Textbausteinen für erheblichen Verdross sorgt. Das Bundesministerium

der Justiz (BMJ) hat jetzt einen Gesetzentwurf vorgestellt, der dem Abmahnwahn einen Riegel verschieben soll. Wie aber kommt es zu den immer wieder beklagten hohen Abmahnkosten? Bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen haftet nicht nur derjenige, der den illegalen Up- oder Download durchgeführt hat. Es haftet grundsätzlich auch der Inhaber des Internetanschlusses als sog. „Störer“. Von diesem Grundsatz gibt es zwar von Gerichten bestätigte Ausnahmen. Dennoch gehen viele Gerichte weiterhin davon aus, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, die von seinem Anschluss aus begangen wird. Und der Inhaber des Anschlusses ist immer viel einfacher zu ermitteln als der Täter. Einziger Vorteil bei der Störerhaftung: Der Störer muss „nur“ die Abmahnkosten, nicht aber Schadensersatz zahlen.

Anders dagegen der Urheberrechtsverletzer. Er ist nicht nur zum Ersatz der Abmahnkosten, sondern auch zum Schadensersatz verpflichtet.

Warum aber sind die Abmahnkosten oft so hoch? Die Antwort ist einfach: Das liegt am Streitwert, der die Höhe der Gebühren des mit der Abmahnung beauftragten Rechtsanwalts bestimmt. Zu der Höhe des Streit-

werts schweigt das Gesetz. Und die zur Entscheidung berufenen Gerichte sind nach unserer Erfahrung bei den Streitwerten nicht zimperlich. Sie gehen recht hoch ran. Bei illegaler Verbreitung von Musik über Filesharing-Börsen gilt die Faustregel, dass ein Streitwert von 10.000,00 EUR pro angebotenen Titel angemessen ist. Bei einem Streitwert von 10.000,00 EUR ergibt das rd. 800,00 EUR Abmahnkosten. Bei fünf Musiktiteln sind wir schon bei ca. 1.700,00 EUR. Das entspricht bei iTunes 1717 Musiktiteln für 0,99 EUR oder 141 CD's zum Preis von 11,99 EUR bei Saturn.

Seit August 2008 besteht die Möglichkeit, die Abmahnkosten bei 100,00 EUR zu „deckeln“. Die Gerichte wenden die Vorschrift (§ 97 a Abs. 2 UrhG) aber nur sehr zurückhaltend an. Denn § 97 a Abs. 2 UrhG kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein einfacher gelagerter Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung vorliegt. Bei illegalem Download von Musik über Filesharing-Börsen verneinen Gerichte aber regelmäßig die Anwendung des § 97 a UrhG, weil es sich nicht um einfach gelagerte Fälle und auch nicht um unerhebliche Rechtsverletzungen handeln soll.

Daher hat das BMJ jetzt einen Gesetzesentwurf vorgestellt, der dem Treiben ein Ende setzen soll. Nach dem Entwurf des BMJ soll der Streitwert in Urheberrechtssachen 500,00 EUR betragen, wenn der Anspruch sich gegen eine natürliche Person richtet, „die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet“.

Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde das Sand in das Getriebe der Abmahnindustrie bedeuten. Denn bei einem Streitwert von 500,00 EUR liegen die Abmahnkosten bei ca. 85,00 EUR. Das „Geschäftsmodell“ hätte damit erheblich an Reiz verloren.

## IN EIGENER SACHE

Es freut uns immer wieder, wenn die Qualität unserer Arbeit und unserer Mitarbeiter Anerkennung findet. Das ist jetzt erneut geschehen. Die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) Bielefeld hat Herrn Dr. Sturm einen Lehrauftrag, zunächst im Wirtschaftsrecht, erteilt.

In letzter Zeit konnten wir einige größere Mandate erfolgreich für unsere Mandanten beenden. Einen längeren Streit zwischen einer juristischen Person und Testamentsvollstreckern konnten wir erfolgreich durch intensive Arbeit außergerichtlich zum Abschluss bringen. Ein Steuerstrafverfahren, in dem der Vorwurf der Steuerhinterziehung in Millionenhöhe erhoben wurde, konnten wir ohne öffentliche Verhandlung und ohne Zahlung von Auflagen nach § 170 Abs. 2 StPO zur Einstellung bringen. Einen Rechtsstreit über einen Pferdekaufvertrag haben wir für unsere Partei durch Vergleich erledigt. Unsere Partei musste nur einen Bruchteil der im Falle des Unterliegens zu zahlenden Beträge tragen. Mit dem Vergleich haben wir außerdem sonst über zwei Instanzen laufende gerichtliche Verfahren verhindern können.

Sie finden uns unter :  
<http://de-de.facebook.com/Random-CoilDrSturm>  
Hier finden Sie interessante Themen kurz und bündig zusammengefasst, insbesondere aus unserem Blog:  
<http://blog.random-coil.de/>

## IMPRESSUM

© 2012 by random coil  
Dr. Sturm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Scharnhorststraße 13  
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0  
Telefax: +49 5222 / 960 33 29  
E-mail: [info@random-coil.de](mailto:info@random-coil.de)

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -  
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer Website unter [www.random-coil.de/depesche](http://www.random-coil.de/depesche)

## DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser/ in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.